

Bundesbeschluss über das Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz

(Vom 28. Juni 1974)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung des am 3. November 1972 eingereichten Volksbegehrens gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz und nach Einsicht in einen Bericht des Bundesrates vom 21. Dezember 1973¹⁾, gestützt auf die Artikel 121 ff. der Bundesverfassung und die Artikel 27 und 29 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Volksbegehren vom 3. November 1972 gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

² Dieses Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 wird wie folgt ergänzt:

I

Art. 69^{quater}

- a. Der Bund trifft Massnahmen gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz.
- b. Die Zahl der jährlichen Neueinbürgerungen darf 4000 nicht übersteigen.
- c. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Zahl der Ausländer in der Schweiz 500 000 nicht übersteigt. Für die Kantone beträgt der Anteil maximal 12 Prozent der schweizerischen Wohnbevölkerung; Ausnahme Kanton Genf: 25 Prozent.

¹⁾ BBl 1974 I 190

²⁾ SR 171.11

d. Bei der Zahl der Ausländer unter Ic nicht mitgezählt und von den Massnahmen gegen die Überfremdung und Übervölkerung ausgenommen sind: 150 000 Saisonarbeiter (welche sich nicht länger als 10 Monate und ohne Familie in der Schweiz aufhalten); 70 000 Grenzgänger, das Spitalpersonal und die Angehörigen diplomatischer und konsularischer Vertretungen.

II

Artikel 69^{quater} tritt sofort nach Annahme durch Volk und Stände und dem Erhebungsbeschluss der Bundesversammlung in Kraft.

Massnahme gemäss Ic:

Der Abbau ist bis zum 1. Januar 1978 durchzuführen. Der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung vermindert sich um die Zahl der Einbürgerungen ab 1. Dezember 1970.

Art. 2

Dem Volk und den Ständen wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Art. 3

Der Bundesrat ist dafür besorgt, dass jedem Stimmberechtigten mit dem Text der Initiative der Wortlaut des geltenden Bundesratsbeschlusses über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer zugestellt wird.

Art. 4

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 28. Juni 1974

Der Präsident: **Muheim**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 28. Juni 1974

Der Präsident: **Bächtold**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Bundesbeschluss über das Volksbegehren gegen die Überfremdung und Übervölkerung der Schweiz (Vom 28. Juni 1974)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1974
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1974
Date	
Data	
Seite	171-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 095

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.